

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R31

Stand: August 2021

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Urheberrecht

Neuerungen im Urheberrecht

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des Digitalen Binnenmarkts ergeben sich insbesondere **Neuerungen für Betreiber von Upload-Plattformen**, die **ab dem 1. August 2021** mehr in Verantwortung genommen werden.

Seit dem 7. Juni 2021 gilt:

- Einführung eines Presseverleger-Leistungsschutzrechtes: schützt die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung der Presseverleger bei der Erstellung von Presseveröffentlichungen (§§ 87f bis 87k UrhG).
- Anpassung der Regelungen zu den Nutzungsrechten (§§ 32 ff. UrhG), insbesondere bezüglich der Vergütung und des Auskunftsrechts des Künstlers.
- Neue Vergütungsregelungen für das Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG).
- Neu eingefügt wird das Recht urheberrechtlich geschützte Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches zu verwerten (§ 51a UrhG).
- Verlegerbeteiligung: Verleger werden künftig wieder an der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen (z. B. Privatkopie) beteiligt (§ 63a UrhG, §§ 27 bis 27b VGG).
- Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werks, z. B. Fotos alter Gemälde, genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr.
- Neue Bestimmungen regeln die Online-Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen, z. B. per Livestream und über Mediatheken (§§ 20b bis 20d, 87 UrhG).

Ab dem **1. August 2021** regelt das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) die Verantwortlichkeit großer Upload-Plattformen für Urheberrechtsverstöße. Das bedeutet, dass Plattformbetreiber entweder für diese Inhalte Lizenzen erwerben oder aber nach entsprechender Information seitens des Rechtsinhabers dafür sorgen müssen, dass geschützte Inhalte nicht online verfügbar sind. Mehr Informationen dazu in den [FAQ des BMJV](#).

Allgemeines

Künstlerische, naturwissenschaftliche oder technische Leistungen stellen - wirtschaftlich betrachtet - Arbeitsprodukte dar. Häufig liegt es deshalb im Interesse des Urhebers, sein Werk finanziell zu vermarkten. Darüber hinaus wird er sich regelmäßig die Entscheidung darüber vorbehalten wollen, ob und in welcher Form das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ziel des Urheberrechtes ist es, diese berechtigten Interessen der Kreativen, seine geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und die finanzielle Nutzung zu schützen.

Was sind geschützte Werke?

Die **wichtigsten** Beispiele schutzfähiger **Werke** der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind im Gesetz genannt. Es sind unter anderem:

- Sprachwerke wie Schriftwerke (z. B. Beiträge in Zeitschriften), Reden und Computerprogramme,
- Werke der Musik (z. B. Hintergrundmusik, Telefon, Homepage),
- Werke der bildenden Künste inklusive der Baukunst (z. B. Architektur), der angewandten Künste und der Entwürfe zu diesen Werken,
- Lichtbildwerke (Fotografien) inklusive der Werke, die ähnlich wie diese geschaffen werden,
- Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen und plastische Darstellungen.

Wichtig: Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Durch den rasanten technischen Wandel bilden sich ständig **neue Werkformen**, wie etwa **Webseiten im Internet**, die eine gewisse gestalterische Höhe erreichen.

Was sind die allgemeinen Voraussetzungen des Urheberrechts?

Nicht jede gestalterische Leistung unterfällt automatisch dem Urheberrechtsschutz. Erforderlich ist zunächst, dass es sich um eine **geistige Schöpfung** handelt, **in der persönliche Züge des Werkschaffenden zum Ausdruck gelangen**. Es wird eine sogenannte **Gestaltungshöhe** gefordert. Das bedeutet, dass die Schöpfungsleistung über ein nur geringes Maß an Individualität und geistiger Leistung hinausgehen muss. **Einfache Alltagserzeugnisse** sind daher **nicht schutzfähig**. Hierzu zählen solche Werke, die auf reinen handwerklichen Fähigkeiten beruhen.

Das Urheberrecht schützt den **Schutz von Gestaltungen**. **Nicht geschützt sind Ideen**. So lange das Werk noch nicht nach außen wahrnehmbar ist, sondern lediglich in der Vorstellung des Schaffenden existiert, können Urheberrechte deshalb nicht zum Tragen kommen. Allerdings ist das Werk nicht nur in der Form geschützt, in der es, wenn überhaupt, der Öffentlichkeit präsentiert wird. Auch Entwürfe, niedergelegte Beschreibungen von Gestaltungsplänen o. ä. können den Anforderungen an ein schutzfähiges Werk entsprechen.

Wann entsteht das Urheberrecht?

Das Urheberrecht **entsteht mit der Schaffung des Werks**. Das ist unabhängig davon, ob das Werk schon veröffentlicht ist oder ob es überhaupt veröffentlicht werden soll. Ein Manuskript, das sich noch beim Autor unter Verschluss befindet, ist deshalb ebenso geschützt wie ein Gemälde, das in einem Museum ausgestellt wird. **Anders als beispielsweise Patente oder Marken muss das Urheberrecht nicht angemeldet oder beantragt werden.**

Copyright-Hinweis?

Das Urheberrecht entsteht unmittelbar mit der Schaffung des Werkes, ohne dass eine besondere Kennzeichnung erforderlich ist. Der Copyright-Hinweis „©“ stammt ursprünglich aus der USA und hat in Deutschland keine rechtliche Relevanz. Mit dem Hinweis dokumentiert der Urheber jedoch nach außen, dass er bereit ist, seine Rechte zu verteidigen. Entgegengewirkt wird damit dem Einwand, man habe vom Urheberrecht "nichts gewusst". Vor diesem Hintergrund kann eine Verwendung eines Vermerks aus taktischen Gründen sachgerecht erscheinen. Üblicherweise enthält der Copyright-Vermerk neben dem Zeichen „©“ und der Angabe des Urheber-/Rechtsinhabers auch das Erscheinungsjahr des Werkes.

***Achtung:** Das Anbringen eines Copyright-Vermerks, ohne dass man tatsächlich das Urheberrecht oder zumindest das Verwertungsrecht besitzt, ist wettbewerbswidrig und damit unzulässig.*

Wer ist der Urheber eines Werks und was bedeutet „Miturheberschaft“?

Urheber ist nach der gesetzlichen Definition der **Schöpfer eines Werks**. Das Urheberrecht kann also nur für denjenigen entstehen, der an der Werkproduktion selbst real und unmittelbar teilgenommen hat. Es ist untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden - man spricht deshalb auch vom **Urheberpersönlichkeitsrecht**. Dieses Recht kann man **nicht auf eine andere Person vertraglich übertragen**, wenn diese nicht an der Schöpfung des Werkes unmittelbar, praktisch und selbst beteiligt war. Auf sein Urheberpersönlichkeitsrecht kann der Urheber auch **nicht verzichten**.

Erstellen **mehrere Personen gemeinsam ein einheitliches Werk**, so spricht man von **Miturheberschaft**. Das **Urheberrecht** steht allen Miturhebern **gemeinsam** zu, d. h. sie müssen einstimmig über die Veröffentlichung/Verwertung des Werkes entscheiden. Sie können untereinander **vertraglich vereinbaren**, dass die **Entscheidungsbefugnis** über bestimmte oder alle Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte nur bei einem oder mehreren der Miturheber liegen soll. Ein Miturheber kann auch auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten **verzichten**. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

Wie kann ich einen Urheber ermitteln?

Da Urheberrechte nicht zentral angemeldet werden können, ist die Ermittlung des Urhebers eines Werkes mitunter etwas kompliziert. Erste Ansprechpartner können in diesen Fällen die sogenannten **Verwertungsgesellschaften (VG)** sein. Sie nehmen für eine Vielzahl von Urhebern deren Rechte kollektiv wahr und gestatten Nutzungen. Allerdings besteht für Urheber keine Pflicht, sich durch eine Verwertungsgesellschaft vertreten zu lassen, so dass ggf. alternative Wege gefunden werden müssen, um Kontakte herzustellen.

Faustregel: Grundsätzlich müssen Sie davon ausgehen, dass alle veröffentlichten Texte oder Bilder urheberrechtlich geschützt sind. Deshalb muss jede Nutzung, vor allem die gewerbliche Nutzung eines Werkes, vom Urheber genehmigt sein oder die Nutzung muss nach dem Gesetz genehmigungsfrei sein. Unwissenheit schützt nicht vor Strafe!

Welchen Inhalt hat das Urheberrecht?

Das Urheberrecht umfasst u.a. das:

- Recht auf **Anerkennung** der Urheberschaft und **Bestimmung der Urheberbezeichnung**;
- **Veröffentlichungsrecht; Senderecht; Ausstellungs-, Vortrags- und Aufführungsrecht; Wiedergaberecht**;
- **Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht** (der Urheber kann entscheiden, ob das Original bzw. Vervielfältigungsstücke in den Verkehr gebracht werden);
- Recht auf **Untersagung von Entstellungen** des Werks (etwa durch Verfälschung).

Welche Ansprüche hat der Urheber im Falle einer Rechtsverletzung?

Nutzt ein Dritter das Werk unberechtigt, stehen dem Urheber verschiedene Rechte zu:

- **Anspruch auf Unterlassung:** Sofern die Gefahr einer Wiederholung droht. Zu diesem Zweck kann er den Verletzer schriftlich **abmahn**en und binnen einer kurzen Frist die Abgabe einer „strafbewehrten Unterlassungserklärung“ verlangen. Wichtig für den Inanspruchgenommenen ist, dass ein Verschulden für diesen Unterlassungsanspruch nicht notwendig ist. Eine Unkenntnis bezüglich des Urheberrechtes schützt nicht vor einer Abmahnung.
- **Anspruch auf Schadensersatz:** Da der tatsächlich entstandene Schaden meist kaum nachweisbar ist, wird in der Regel eine fiktive Lizenzgebühr berechnet.
- **Kosten der Rechtsverfolgung**, z.B. Rechtsanwaltskosten.
- **Vernichtung/Überlassung** der Vervielfältigungsstücke und/oder der dafür verwendeten Vorrichtungen
- **Recht auf Auskunft**

Welche gesetzlichen Vergütungsrechte stehen dem Urheber zu?

Hauptzweck des Urheberrechts ist es, den Kreativen eine **angemessene Vergütung** für die Nutzung ihrer Werke zu sichern. Deshalb hatte der Gesetzgeber die sogenannten **gesetzlichen Vergütungsrechte** eingeführt, wodurch dem Urheber in bestimmten Konstellationen **auch ohne Vertrag** ein **Vergütungsanspruch** zusteht, z.B. gegen:

- **Hersteller von Vervielfältigungsgeräten** (z. B. Fotokopierer) oder von Speichermedien; ebenso Händler oder Importeure (sog. „Kopierabgabe“);
- **Betreiber von Ablichtungsgeräten** (sog. „Betreiberabgabe“);
- **Vermieter von Bild- und Tonträgern** (z.B. Videothek);
- **Archive, Museen, Bibliotheken, Bildungseinrichtungen.**

Soweit gesetzliche Vergütungsansprüche eingreifen, kann der einzelne Urheber sie nicht selbst geltend machen. Er musste vielmehr eine Verwertungsgesellschaft einschalten, welche die erzielten Einnahmen nach einem festgelegten Verteilungsplan ausschüttet.

Was sind Nutzungsrechte?

Der Urheber kann an seinem Werk **Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte übertragen**. Für die Übertragung dieser Nutzungsrechte wird eine **Lizenz** (= Entgelt) gezahlt. Der Urheber kann alle oder nur einzelne Nutzungs- und Verwertungsrechte an seinem Werk (z.B. nur Vervielfältigung oder Aufführung und Verbreitung) übertragen.

Umfang und Bedingungen der Rechteübertragung und die Höhe der Vergütung (Lizenzgebühr) werden dann in der Regel in einem Werknutzungsvertrag (Lizenzvertrag) vereinbart. **Wichtig** ist dabei:

- die genaue Bezeichnung des eingeräumten Nutzungsrechtes und
- die Festlegung seines räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfangs.

Einerseits kann pauschal das Recht eingeräumt werden, das Werk „auf alle bekannten Arten“ zu nutzen. Andererseits kann auch eine konkrete Nutzungsform, etwa die Präsentation eines Bildes im Internet, gestattet werden. Der Urheber kann auch für künftige, noch unbekanntete Nutzungsarten Verträge schließen.

Praxistipp: *Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist ein höchstpersönliches Recht und bleibt beim Urheber des Werkes. Lediglich die Nutzungs- und Verwertungsrechte können per Lizenz übertragen werden.*

Wie lange ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrecht **erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers**, d. h. es besteht von der Schaffung des Werkes an während der ganzen Lebensdauer des Schaffenden und 70 Jahre nach seinem Tod. Mit dem Tode des Urhebers geht das entsprechende Recht auf die Erben über. Steht das Urheberrecht mehreren Personen gemeinsam zu, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Bei **anonymen und pseudonymen Werken** endet das Urheberrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung.

Wann darf ein geschütztes Werk ohne Genehmigung genutzt werden?

Das Urheberrecht nennt einige Fälle der sogenannten **freien Werknutzung**. In diesen Konstellationen darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk **ausnahmsweise ohne Genehmigung und ohne Zahlung einer Vergütung genutzt** werden. So dürfen beispielsweise **zum privaten und eigenen Gebrauch Vervielfältigungen** von urheberrechtlich geschützten Werken angefertigt werden. Darüber hinaus besteht ein sogenanntes **Zitat**recht, welches es gestattet, unter Nennung der Quelle angemessene Teile eines Werkes in wissenschaftlichen Arbeiten zu verwenden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt.

Achtung: Von der freien Werknutzung ausgenommen ist regelmäßig die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in einem rein kommerziellen Kontext.

Darf ich bereits veröffentlichtes Material für eigene Zwecke verwenden?

Die Tatsache, dass Texte oder Bilder bereits veröffentlicht sind, lässt **nicht** den Schluss zu, dass urheberrechtliche Ansprüche nicht mehr bestehen. **Grundsätzlich muss jede einzelne Nutzung vom Urheber vertraglich autorisiert sein.** Vor diesem Hintergrund ist es z. B. nicht ohne weiteres zulässig, Bilder aus dem Internet herunterzuladen, um sie über den privaten Gebrauch hinaus zu verwenden. Unbedenklich ist die Nutzung eines Werkes nur dann, wenn seit dem Tode des Urhebers mindestens siebenzig Jahre vergangen sind.

Was sind Leistungsschutzrechte? Wer kann sich darauf berufen?

Leistungsschutzrechte sichern u.a. die **rechtliche Stellung** der **ausübenden Künstler**, also derjenigen, die ein Werk nicht erstellen, sondern vortragen oder aufführen. Wird eine Darbietung auf Bild-/Tonträger aufgenommen oder über Funk gesendet, so darf sie aufgrund der gesetzlichen Leistungsschutzrechte nur mit Einwilligung des Künstlers weiter genutzt werden. Ein ähnliches Recht steht dem **Hersteller von Tonträgern** zu, denn die konkreten Aufzeichnungen dürfen nur mit seiner Genehmigung vervielfältigt und verbreitet werden. Leistungsschutzrechte bestehen darüber hinaus für **Sendeunternehmen, Filmhersteller und Lichtbildner**.

Die Anforderungen an Leistungsschutzrechte sind hinsichtlich der schöpferischen Qualität geringer als beim allgemeinen Urheberrecht. Auch die Schutzdauer ist kürzer. Die Rechte eines ausübenden Künstlers erlöschen beispielsweise mit dem Tod des Künstlers, mindestens aber 50 Jahre nach der Darbietung. Rechte an Lichtbildern erlöschen grundsätzlich 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes.

Welche Aufgaben haben die Verwertungsgesellschaften?

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken hat heutzutage ein solches Ausmaß angenommen, dass der einzelne Urheber die tatsächliche Nutzung kaum noch selbst kontrollieren kann. Hier setzen die **Verwertungsgesellschaften** an, die den Urhebern auf Grundlage von Verträgen eine kollektive Wahrnehmung der betroffenen Rechte anbieten. Zu den Schwerpunkten dieser

Rechtswahrnehmung gehören typischerweise die **Vergabe von Nutzungsrechten sowie die Einziehung der entsprechenden Vergütungen** für die Urheber. Verwertungsgesellschaften unterliegen der staatlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München, welches seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt trifft.

Aktuell gibt es in Deutschland 13 verschiedene Verwertungsgesellschaften. Die vollständige Liste mit den Adressen finden Sie [hier](#).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.